

Tarif Zahn 1

Tarif der Krankheitskostenvollversicherung

Stand: 01.10.2012, 331443, 10.2012

Es gelten die AVB/VT – Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung (Unisex).

I. Versicherungsleistungen

1. Erstattungsfähig sind zu **50 %** die Kosten für
 - a) Kronen und Brücken (mit Verblendung bis zum Zahn 5),
 - b) prothetische Leistungen,
 - c) Eingliederung von Aufbissbehelfen und Schienen.

Die erstattungsfähigen Kosten umfassen auch die dazugehörigen

- d) diagnostischen und anästhetischen Leistungen,
- e) chirurgischen Leistungen,
- f) Reparaturen,
- g) Heil- und Kostenpläne,
- h) Material- und Laborkosten, die im Preis- und Leistungsverzeichnis für diesen Tarif aufgeführt sind und im Rahmen der dort genannten Höchstbeträge liegen (siehe Anlage).

Nicht erstattungsfähig sind folgende Leistungen:

- Veneers,
- Implantate,
- funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen.

2. Die Erstattung ist begrenzt

- in den ersten drei Kalenderjahren auf einen erstattungsfähigen Rechnungsbetrag von insgesamt höchstens 3.000 EUR,
- ab dem vierten Kalenderjahr auf einen erstattungsfähigen Rechnungsbetrag von insgesamt höchstens 6.000 EUR in zwei Kalenderjahren. Diese Höchstgrenze gilt auch bei einem Wechsel aus einem anderen Tarif.

Die Begrenzungen gelten nicht für einen Versicherungsfall, der durch einen nachweislich nach Versicherungsbeginn eingetretenen Unfall verursacht wurde.

3. Hinweis: Wir empfehlen Ihnen, bei Zahnersatzmaßnahmen vor Behandlungsbeginn einen Heil- und Kostenplan zusammen mit einer detaillierten Kostenaufstellung des zahntechnischen Labors einzureichen. Wir prüfen den Heil- und Kostenplan und geben Ihnen über die zu erwartende Versicherungsleistung schriftlich Auskunft.

II. Sonstige Tarifbedingungen

1. Erstattungsgrundsätze

Arzt- und Zahnarztkosten sind nach den Grundsätzen der GOÄ und GOZ bis zu den dort jeweils festgelegten Regelhöchstätzen erstattungsfähig

2. Auslandsgeltung

2.1 Abweichend von § 1 Teil II Absatz 4 Satz 3 und 4 AVB/VT gilt folgende erweiterte Regelung:

Während der ersten zwei Monate eines vorübergehenden Aufenthalts im außereuropäischen Ausland besteht Versicherungsschutz ohne besondere Vereinbarung. Muss der Aufenthalt wegen notwendiger Heilbehandlung über zwei Monate hinaus ausgedehnt werden, besteht Versicherungsschutz, solange die versicherte Person die Rückreise nicht ohne Gefährdung ihrer Gesundheit antreten kann, längstens aber für weitere zwei Monate. Liegt zu diesem Zeitpunkt bei der versicherten Person noch Transportunfähigkeit vor, verlängert sich der Versicherungsschutz, bis die versicherte Person wieder transportfähig ist.

2.2 Während der ersten 12 Monate eines vorübergehenden Aufenthalts im außereuropäischen Ausland besteht in Ergänzung zu § 1 Teil II Absatz 4 Satz 3 und 4 AVB/VT das Recht auf Fortführung des Versicherungsschutzes. Die Fortführung des Versicherungsschutzes kann von der Vereinbarung eines Beitragszuschlags abhängig gemacht werden. Der vorübergehende Auslandsaufenthalt ist dem Versicherer rechtzeitig, mindestens aber vier Wochen vor Beginn der Auslandsreise unter Nennung des Aufenthaltslandes schriftlich anzuzeigen.

Der Versicherungsschutz kann durch gesonderte Vereinbarung über diese Dauer hinaus fortgesetzt werden. Die Regelungen gemäß § 15 Teil I Absatz 3 AVB/VT zur Verlegung des gewöhnlichen Aufenthaltes in einen anderen Staat als in § 1 Teil I Absatz 5 AVB/VT genannt bleiben hiervon unberührt.

3. Änderungsklausel

Der Versicherer ist unter den Voraussetzungen des § 18 Teil I Absatz 1 AVB/VT berechtigt, das Preis- und Leistungsverzeichnis für zahntechnische Laborarbeiten mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse, auch für den noch nicht abgelaufenen Teil des Versicherungsjahres, den veränderten Verhältnissen anzupassen. Änderungen werden zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf die Benachrichtigung des Versicherungsnehmers folgt.

4. Versicherungsfähigkeit

Versicherungsfähig in diesem Tarif sind Personen, die im Tarif GesundheitCOMFORT auf Grundlage der AVB/VT – Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung (Unisex) versichert sind.

Die Versicherung in diesem Tarif endet zu dem Zeitpunkt, zu dem die Versicherung im Tarif GesundheitCOMFORT endet.

Abkürzungsverzeichnis

AVB/VT	Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung (Unisex)
GOÄ	Gebührenordnung für Ärzte
GOZ	Gebührenordnung für Zahnärzte

Besondere Bedingungen „A“ für Personen in Berufsausbildung zum Tarif Zahn 1

Es gelten die AVB/VT – Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung (Unisex), der vereinbarte Tarif sowie die nachfolgenden Bestimmungen.

1. Versicherungsfähigkeit

Die Besonderen Bedingungen können zum Tarif Zahn 1 vereinbart werden. Versicherungsfähig sind, solange sie das 34. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

- a) Schüler, Studenten und Personen in Berufsausbildung, die keine hauptberufliche Tätigkeit ausüben,
- b) nicht berufstätige Ehepartner bzw. eingetragene Lebenspartner der nach a) versicherten Personen,
- c) nach Beendigung der Ausbildung vorübergehend arbeitslose Personen, die beim Versicherer bereits bisher nach Besonderen Bedingungen für Personen in Berufsausbildung versichert waren.

Für die Dauer der Gültigkeit dieser Besonderen Bedingungen erhält die Tarifbezeichnung den Zusatz „A“.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer den Wegfall der Versicherungsfähigkeit unverzüglich mitzuteilen.

2. Ende der Besonderen Bedingungen

Die Besonderen Bedingungen entfallen für:

Personen nach Buchstabe a):

- mit Beendigung der Schule, des Studiums bzw. der Berufsausbildung,
- wenn die Schul- oder Berufsausbildung bzw. das Studium um mehr als sechs Monate unterbrochen wird,
- mit Vollendung des 34. Lebensjahres.

Personen nach Buchstabe b):

- mit der Aufnahme einer Berufstätigkeit,
- mit Wegfall der Versicherungsfähigkeit des Ehepartners bzw. eingetragenen Lebenspartners,
- mit Vollendung des 34. Lebensjahres.

Personen nach Buchstabe c):

- mit Beendigung der Arbeitslosigkeit,
- nach maximal zwölf Monaten,
- mit Vollendung des 34. Lebensjahres.

Bei Entfallen der Besonderen Bedingungen wird die Versicherung – ohne dass es eines Antrags bedarf – ohne Unterbrechung im Tarif Zahn 1 weitergeführt. Der Beitrag in diesen Tarifen richtet sich dann nach dem zum Zeitpunkt der Beendigung der Besonderen Bedingungen erreichten Alter.

3. Beiträge

Während der Gültigkeit dieser Besonderen Bedingungen richten sich die Beiträge nach dem jeweiligen Lebensalter. Mit Beginn des Kalenderjahres der Vollendung des 25. bzw. 30. Lebensjahres ist der Beitrag der Altersgruppe 25 - 29 bzw. 30 - 34 zu zahlen. Die Beiträge ergeben sich aus der jeweils gültigen Beitragstabelle.

Preis- und Leistungsverzeichnis für zahntechnische Laborarbeiten des Tarifs Zahn 1

Leistung	erstattungsfähiger Höchstbetrag EUR
Arbeitsvorbereitung, Modellherstellung	
Dowel-Pin setzen	4,30
Dublieren eines Modells oder Modellteils	19,30
Frässockel	12,70
Hilfsteil in Abdruck, Platzhalter einfügen	19,30
Kunststoffstümpfe, Metallstümpfe	18,40
Modell aus feuerfester Masse/ Lötmodell	12,70
Modell aus Kunststoff	26,20
Modell für Sägesegmente, Einzelstümpfe, Okklusionsmodell	12,70
Modell Hartgips, Superhartgips, Kontrollmodell	7,90
Modell nach Überabdruck oder Funktionsabdruck	12,70
Modellergänzung aus Kunststoff	22,10
Modellmontage in individuellen Artikulator I / II / III	20,70
Modellmontage in Mittelwertartikulator I / II	11,30
Montage eines Gegenkiefermodells	11,30
Remontagemodell	12,70
Spezialmodell	30,40
Split-Cast-Sockel an Modell	7,90
Stumpfabdruck galvanisieren	19,30
Zahnkranz ausgießen, angeliefertes Modell untersockeln	7,90
Herstellen von individuellen Abformungen und Hilfsmitteln	
Basis aus Kunststoff für Bissnahmen, Aufstellung	26,20
Bisswall aus Kunststoff auf Basis	17,30
Bisswall aus Wachs auf Basis	7,90
Funktions-, Individueller Löffel aus Kunststoff	26,20
Metallarmierung für provisorische Versorgung, je Zahn	47,90
Metallprovisorium verblenden, je Zahn	39,60
Provisorische Krone, Brückenglied, Stiftzahn, Teilkrone	39,60
Registrierplatte und -stift inkl. Basen, je Kiefer	32,70
Spezialbissplatte	32,70
Tiefziehteil/ Formteil für provisorische Versorgung	23,30
Vorwall	17,00
Kronen, Brücken, Aufbauten und Wurzelkappen	
Anker gefräst oder gegossen für Klebebrücke	127,10
Auflage an Brückenglied	16,30
Brückenglied, gegossen aus Metall, massiv	83,10
Brückenglied, gegossen aus Metall für Keramik, Polymerglas, Kunststoff-Verblendung	69,30
Brückenglied aus Vollkeramik *	188,90
Brückengliedgerüst (Zirkoniumoxyd)	104,20
Dreiviertelkrone, Teilkrone aus Kunststoff	126,40
Dreiviertelkrone, Teilkrone aus Metall	140,90
Dreiviertelkrone, Teilkrone aus Vollkeramik	224,30
Hartkernstiftaufbau, mehrflächig, ohne Verblendung	74,80
Krone, Brückenglied für Klammer vorbereiten	18,40
Krone, Brückenglied in vorhandene Prothese einarbeiten	18,40
Krone, gegossen aus Metall, massiv	110,50
Krone, gegossen aus Metall für Keramik, Polymerglas, Kunststoff-Verblendung	113,00
Krone, gegossen für Keramik-Teilverblendung	99,20
Krone aus Vollkeramik *	216,00
Mantelkrone, Frontzahn/ Seitenzahn, aus Kunststoff (als definitive Versorgung)	88,30
Verblendung des Zirkoniumoxydgerüst, Brückenglied oder Krone	119,60
Mehrflächige Verblendung aus Keramik (bis Zahn 5)	119,60
Mehrflächige Verblendung aus Kunststoff (bis Zahn 5)	105,80
Papille, Sattel-Pontic aus Keramik	55,50
Papille, Sattel-Pontic aus Kunststoff	42,50
Stiftaufbau direkt	27,60
Stiftaufbau in vorhandene Krone	25,30
Stiftaufbau, indirekt, gegossen oder gefräst	74,80
Teilverblendung aus Keramik/ Glas	105,80
Teilverblendung aus Kunststoff	64,40
Wurzelkappe, direkt, ohne Aufbau	27,60
Wurzelkappe, gegossen, mit Rückenplatte/ Galvano-	
Wurzelkappe	99,20
Wurzelkappe, indirekt, gegossen, erodiert, mit Aufbau	85,40
Wurzelpontic aus Keramik/ Glas/ Polymerglas	41,70

Leistung	erstattungsfähiger Höchstbetrag EUR
Wurzelpontic aus Kunststoff	19,00
Wurzelstift, gegossen, aus Metall	44,90
Zahnfleisch aus Keramik	48,30
Zahnfleisch aus Kunststoff	22,10
Geschiebe-, Teleskoptechnik, Verbindungselemente	
Ankerbandklammer, sekundär	155,30
Bohrung und Fräsung für Friktionsstift bei RRS	58,00
Federbolzen, Friktionsstift für RRS	58,00
Individueller Steg, Grundeinheit ohne Längeneinheit	115,10
Individueller Steg, Längeneinheit je Zahn inkl. Reiter	18,50
Individuelles Geschiebe, primär oder sekundär	244,40
Individuelles Steggeschiebe, auch mit Gingivalfassung	161,60
Konfektionsgeschiebe/ -riegel, verriegelnd, primär	96,00
Konfektionsgeschiebe/ -anker/ -gelenk, primär	96,00
Konfektionssteg, Grundeinheit inkl. Längeneinheit	115,10
Konfektionssteglasche in Kunststoffbasis/ Metallbasis	62,80
Lager für Ankerbandklammer	72,70
Lager für Rillen-Schulter-Geschiebe	72,70
Lager/ Raste für Schubverteilungsarm	72,70
Lösungsknopf für Verbindungselement, Krone, Brücke	21,30
Rillen-Schulter-Geschiebe, sekundär	155,30
Schub-Steckriegel, Schwenk-Drehriegel, individuell, auch funkenerodiert	296,70
Schub-Steckriegel, Schwenk-Drehriegel, konfektioniert, auch funkenerodiert	213,20
Schubverteilungsarm	74,10
Teleskop-Konuskrone, Doppelkrone, primär/ sekundär, Metall/ Zirkon, auch zur Verblendung	141,20
Verschraubung/ Verbolzung, auch funkenerodiert	58,00
Herstellen von herausnehmbarem Zahnersatz	
Approximalklammer, Bonyhardklammer, gebogen	13,50
Aufstellen auf Metallbasis, je Zahneinheit	4,30
Aufstellen auf Wachs oder Kunststoffbasis, je Zahneinheit	3,60
Aufstellen, Grundeinheit	39,60
Basis oder Basisteil aus Weichkunststoff/ Sonderkunststoff	115,10
Basisteil, gegossen, auch Edelmetall	86,80
Befestigung eines Zahnes mit zahnfarbenen Kunststoff,	24,60
Bonwillklammer, gegossen, auch Edelmetall	58,90
Bonyhardklammer, gegossen, auch Edelmetall	15,60
Einarmige Klammer, gebogen	13,50
Einarmige Inlayklammer, gegossen, auch Edelmetall	15,60
Fertigstellen Kunststoff-/ Metallbasis, je Zahneinheit	5,00
Fortlaufende Klammer, Auflage gegossen, auch Edelmetall	15,60
Gitter, partiell/ total oder Bügel	110,70
Grundeinheit Fertigstellung mit Kunststoff-/ Metallbasis	62,80
Herstellen eines Zahnes aus zahnfarbenem Kunststoff	45,30
Inlayklammer, Interdentalklammer, gebogen	13,50
Kappe, gegossen, auch Edelmetall	27,60
Kaufläche aus zahnfarbenem Kunststoff	45,30
Kunststoff an unterfütterbaren Abschlussrand	24,70
Lösungsknopf für Friktionsprothese, gegossen oder gebogen	21,30
Metallbasis als fortlaufende Klammer ohne Bügel	165,90
Metallbasis, Ober- oder Unterkiefer, partiell oder total	165,90
Metallkaufläche/ Metallzahn, auch Edelmetall	51,60
Metallzahn, auch Edelmetall	13,50
Pelottenklammer, Zahnfleischklammer	13,50
Ring-, Bonyhardklammer mit Auflage, gegossen, Edelmetall	39,60
Ringklammer, gegossen, auch Edelmetall	27,60
Rückenschutzplatte für Kunststoffverblendung, auch Edelmetall	51,60
Rücklaufklammer, Überwurfklammer gegossen, Edelmetall	39,60
Sonderkunststoff	20,60
Überwurfklammer, zweiarmig, gebogen	20,60
Überwurfklammer, Krallen, Auflage, einarmig, gebogen	13,50
Umgehungsbügel bei Diastema	29,40
Unterfütterbarer Abschlussrand	38,50
Zuschlag Klammer, einzeln gegossen, auch Edelmetall	26,20
Zweiarmige Klammer mit Auflage, gebogen	26,10
Zweiarmige Klammer, gegossen, auch Edelmetall	27,60
Zweiarmige Klammer, Doppelbogenklammer gebogen	20,60
Zweiarmige Klammer, gegossen mit Auflage, auch Edelmetall	39,60
Metallverbindungen	
Lichtbogenschweißen/ Laser-/ Plasma-/ Punktschweißen, je Verbindung:	25,40

Leistung	erstattungsfähiger Höchstbetrag EUR
Lötung 1:	
Ohne Verlötung bei gleichen Legierungen	25,40
Lötung 2:	
Mit Verlötung bei gleichen Legierungen, je Verbindung	25,40
Lötung 3:	
Mit Verlötung bei unterschiedlichen Legierungen, je Verbindung	33,70
Lötung 4:	
Hilfsteil an Basislegierung bei gleichen Legierungen	33,70
Lötung 5:	
Hilfsteil an Basislegierung bei unterschiedlichen Legierungen	33,70
Lötung auf Modell, Grundeinheit	25,40
Zuschlag bei Lötung nach Keramikverblendung	34,60
Aufbissschienen und Aufbissbehelfe	
Adjustierte Aufbissschiene, Knirscherschiene	173,70
Aufbisskappe aus Kunststoff oder Metall, je Zahn	12,70
Aufbissschiene adjustiert nach verschiedenen Techniken	173,70
Basis, tiefgezogen	26,20
Erweitern einer Aufbissschiene, je Einheit	24,00
Grundeinheit Instandsetzen einer Aufbissschiene	24,00
Medikamententrägerschiene	84,00
Miniplast-Schiene, tiefgezogen	84,00
Neu-Adjustieren einer vorhandenen Schiene	58,70
Prothese umarbeiten als Aufbissbehelf	58,70
Schienungskappe aus Metall oder Kunststoff	12,70
Übertragungskappe aus Metall oder Kunststoff	30,40
Wundverbandplatte, Autopolymerisat, tiefgezogen	84,00
Wiederherstellung/ Erweiterung	
Auswechseln von Konfektionsteil, einfach oder kompliziert	17,70
Basis erneuern	86,10
Basis unterfüttern	70,70
Basisteil unterfüttern	51,60
Basisteil, gegossen, auch Edelmetall	86,80
Grundeinheit Erweitern	24,00
Grundeinheit Instandsetzen	21,90
Kronen- oder Brückengliedreparatur, je Einheit	38,60
Leistungseinheit, Aktivieren Teleskopkrone, Geschiebe	10,60
Leistungseinheit, Basisteil	10,60
Leistungseinheit, Bruch/ Sprung	10,60
Leistungseinheit, Erneuerung Zahn	10,60
Leistungseinheit, Instandsetzen individueller Riegel	10,60
Leistungseinheit, Klammer einarbeiten	10,60
Leistungseinheit, Kontaktpunkt	10,60
Leistungseinheit, Kunststoffsaattel lösen und wiederbefestigen	10,60
Leistungseinheit, Nacharbeiten Keramikverblendung (bis Zahn 5)	10,60
Leistungseinheit, Okklusionsausgleich/ Konfektionszahn	10,60
Leistungseinheit, Retention/ Basisteil einarbeiten	10,60
Leistungseinheit, Rückenschutzplatte einarbeiten	10,60
Leistungseinheit, Sekundärteil wiederbefestigen ohne Lötung	85,60
Leistungseinheit, Vorbereitung für Verblendung (bis Zahn 5)	10,60
Leistungseinheit, Wiederbefestigung Zahn	10,60
Retention gebogen	56,40
Retention, gegossen, auch Edelmetall	69,30
Sonstiges	
Nicht-Edelmetall-Zuschlag	25,30
Sonderversand oder Fahrtkosten	8,30
Versand, je Versandgang	8,30

* Krone/ Brückenglied aus Vollkeramik: Gesamtpreis (inkl. Keramikmaterial, Verblendung) unabhängig von der Herstellungsart/ Verarbeitungsmethode.

Das Preis- und Leistungsverzeichnis beschreibt abschließend die erstattungsfähigen Höchstbeträge aller zahntechnischen Laborarbeiten. Die Preise gelten zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Materialkosten, die im Zusammenhang mit der Herstellung von zahntechnischen Leistungen entstehen (wie z. B. Edelmetall, Prothesenzähne, Konfektionsteile) sind in Höhe der Herstellerpreise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer erstattungsfähig. Zusätzlich werden Materialkosten, die nach der jeweils geltenden Gebührenordnung für Zahnärzte gesondert berechnungsfähig sind, tariflich erstattet.

Dieses Preis- und Leistungsverzeichnis kann gemäß Ziffer II.3 des Tarifs angepasst werden.